

I Wozu Schulgeld?

Das Canisius-Kolleg wird vom Jesuitenorden in Form einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden „GmbH“) getragen. Der Rektor des Kollegs ist der Repräsentant des Trägers (des Jesuitenprovinzials) vor Ort und Geschäftsführer der GmbH mit Alleinvertretungsbefugnis. Da das Canisius-Kolleg ein gemeinnütziges Unternehmen ist, darf es keine Gewinne erwirtschaften und es werden keine Mittel an die Gesellschafter abgeführt. Zudem muss das Kolleg sich wirtschaftlich selbst tragen.

Die Einnahmequellen des Canisius-Kollegs sind:

1. **Die staatliche Bezuschussung**, die **einen Teil lediglich der Personalkosten** abdeckt.
2. **Regelmäßige Subvention des Trägers**, die auf unterschiedlichen Ebenen geleistet werden: Seit Jahrzehnten durch unentgeltliches Personal und Arbeitskraft. Mitarbeit in der Schulseelsorge und Teile des Personals der ISG trägt der Orden z.B. aus eigener Kraft. Es gibt Zuschüsse der Region der Jesuiten, die insbesondere in die soziale Absicherung unseres Personals fließen oder der Instandhaltung des Kollegs dienen. Regelmäßig spendet die Kommunität der Jesuiten am Canisius-Kolleg, um den Solidarfonds oder bauliche Maßnahmen zu unterstützen.
3. **Das Schulgeld**: Es kann nie in der Höhe erhoben werden, dass es auch nur annähernd die Lücke zwischen staatlichem Zuschuss und realen Kosten deckte, wenn das Kolleg (a) weiterhin faire Löhne zahlen und (b) nicht zuletzt aus pädagogischer Überzeugung eine möglichst vielfältige Schülerschaft mit Kindern verschiedenster Herkunft aufnehmen möchte.
4. **Wir schauen dankbar auf ein weites Netzwerk von Unterstützern**, Menschen und Institutionen, die uns mit Spenden in unterschiedlichster Höhe, mit der Förderung von konkreten Projekten und ihrer tatkräftigen Hilfe unterstützen.

Schulgeld wird erhoben, um die realen Kosten des Schulbetriebes zu decken; hier insbesondere den Teil der Personalkosten, der nicht vom Land Berlin bezuschusst wird. Die Schulgeldstaffelung soll Sorgeberechtigte unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Belastbarkeit an den Kosten der Schule beteiligen. Das Kolleg möchte aus grundsätzlichen Erwägungen keinen Einblick in die Unterlagen (Einkommensteuerbescheid o.ä.) der „Schulgeldpflichtigen“. Wir verlassen uns auf die Fairness der Eltern bei **der Selbsteinschätzung zum Schulgeld**. Auch wenn das Schulgeld die wirtschaftliche Situation der Familien berücksichtigt, ist das Schulgeld kein Mittel sozialen Ausgleichs, sondern es bezeichnet einen Beitrag zur Deckung realer Kosten von Schulbildung. Dementsprechend gibt es für das Schulgeld einen Höchstsatz und einen kleinen Geschwisterrabatt.

Reduktion oder Erlass des Schulgeldes oder sonstiger Gebühren (hier: Nachmittagsbetreuung etc.).

Jeder Schulplatz wird über das oben Gesagte hinaus auf unterschiedlichste Weise und von unterschiedlichsten Quellen zusätzlich subventioniert. Nur deshalb können wir auch weiterhin den Grundsatz realisieren, dass am Schulgeld der Besuch des Canisius-Kollegs nicht scheitern wird. **Eine Reduktion oder ein kompletter Erlass des Schulgeldes ist jederzeit und unkompliziert auf Grundlage der Selbsteinschätzung der Sorgeberechtigten möglich.** Hierzu ist ein formloser Antrag in Schriftform an den Rektor des Canisius-Kollegs zu richten (in Briefform an: Canisius-Kolleg, P Rektor, Tiergartenstraße 30 / 31 10785 oder per E-Mail an: rektorat@canisius.de).

II. Allgemeine Informationen zur Schulgeldregelung

1. Bestandteil des Schulvertrages ist die Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen Schulgeldes, das vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres berechnet wird (Jahresbeitrag). Die Schulgeldordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Schulvertrages.
2. Das Schulgeld ist im Lastschriftverfahren bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Zugänge während des Jahres werden anteilmäßig nach dem Eintrittsmonat berechnet.
 - 2.1 Mit Unterschrift des Schulvertrages ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines Basissatzes des Schulgeldes zu entrichten. Die Gebühr wird bei Antritt des Schulplatzes auf die erste Monatsrate des Schulgeldes angerechnet. Bei bewilligtem Einstiegsschulgeld ist die Verwaltungsgebühr in Höhe des Satzes des Einstiegsschulgeldes zu entrichten. Wird der Schulplatz nach Unterschrift des Vertrages nicht angetreten, wird die Verwaltungsgebühr einbehalten.
 - 2.2 Bei Beendigung des Schulvertrages innerhalb eines Schuljahres ist das Schulgeld bei fristgerechter Kündigung bis zum Ende des Abgangsmonats zu entrichten, ansonsten bis zum jeweiligen Schulhalbjahresende (31. Januar oder 31. Juli).
 - 2.3 Für Abiturientinnen und Abiturienten ist auch im Abgangsjahr das Schulgeld für das gesamte Schuljahr zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt der Aushändigung des Abiturzeugnisses.
 - 2.4 Ermäßigungen werden nur auf Antrag und jeweils für ein halbes Jahr gewährt. Anträge auf Ermäßigung oder Erlass sind ausschließlich und in Schriftform an den Rektor des Kollegs zu richten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ermäßigung oder Erlass. Näheres regelt diese Schulgeldordnung.
3. Die Höhe des Schulgeldes wird gemäß den Finanzierungserfordernissen des Schulbetriebes durch den Träger beschlossen und in dieser Schulgeldordnung niedergeschrieben.
 - 3.1. Ordentliche Änderungen treten jeweils zum 1. August für das bevorstehende Schuljahr in Kraft und werden dem Vertragspartner gegen Ende des Schuljahres bekannt gegeben.



- 3.2. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Änderung der Schulgeldordnung durch Umstände, die durch den Schulträger nicht beeinflussbar sind, bleibt hiervon unberührt.
- 3.3. Festsetzung des Schulgeldes. Das Schulgeld wird von der Canisius-Kolleg GmbH jeweils für 2 Schuljahre festgesetzt. Eine Anpassung erfolgt möglichst im Turnus von zwei Jahren. Etwa zum Ende des Schuljahres 2025/2026 werden die Eltern (gesetzlichen Vertreter des Schülers/der Schülerin) informiert, in welcher Höhe das Schulgeld zu Beginn des Schuljahres 2027/2028 angepasst werden wird.
- 3.4. Die Canisius-Kolleg GmbH ist berechtigt, jeweils ab dem 01.08. den prozentualen Beitragssatz vom maßgeblichen Einkommen um bis zu 0,2 Prozentpunkte nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn
 - 3.4.1. sich die voraussichtlichen Brutto-Personalkosten (Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Abgaben zur Gesamtsozialversicherung) der Canisius-Kolleg GmbH je Schüler um mehr als 2% erhöhen oder
 - 3.4.2. sich kostenrelevante Steuern (Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Verbrauchersteuern) erhöhen oder
 - 3.4.3. sich staatliche Zuschüsse verringern.
4. Die Beurlaubung eines Schülers / einer Schülerin
 - 3.1 Die Beurlaubung bedarf der Genehmigung des Schulleiters / der Schulleiterin. Im Falle einer Beurlaubung eines Schülers / einer Schülerin bleibt das Schulgeld in voller Höhe zu zahlen.
 - 3.2 Beurlaubungen für ein Jahr werden grundsätzlich nur am Übergang zur Oberstufe erteilt. Bei Beurlaubungen für ein Schuljahr ruht der Schulvertrag. Es ist kein Schulgeld zu entrichten.

III. Höhe des Schulgeldes, Reduktion oder Erlass. Unterrichtsmaterialien.

ab 01.08.2026	Zu versteuern- des Familien- einkommen	mtl. Schulgeld	Ab Klasse 9: Tablets
	bis €		
(A) Staffelung laut Schulgesetz vom 20. März 2026			
Zuschlagfähige Schulgeldreduktion lt. Schulgesetz (nach Beantragung und Nachweis)			
Transfereinkommen bis 30.000 € und Heimunterbringung		10,00 €	
	bis 30.000,00 €	35,00 €	
	bis 42.000,00 €	65,00 €	
	bis 55.000,00 €	160,00 €	
(B) Schulgeldregelung CK nach Selbsteinschätzung			
Basissatz	76.000,00 €	198,00 €	Lernen mit Tablets (z.Zt. iPads): Ab Klassenstufe 9: Monatliche Erweiterung des Schulgeldes um 20,00 EUR (s. Nr.6, Unterrichtsmaterialien)
	82.000,00 €	232,00 €	
	88.000,00 €	249,00 €	
	94.000,00 €	266,00 €	
	100.000,00 €	283,00 €	
	106.000,00 €	300,00 €	
	112.000,00 €	317,00 €	
	118.000,00 €	334,00 €	
	124.000,00 €	351,00 €	
	130.000,00 €	368,00 €	
	136.000,00 €	385,00 €	
	142.000,00 €	391,00 €	
Höchsatz	148.000,00 €	396,00 €	

Ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 gilt auf der Grundlage II. 3.2 dieser Schulgeldordnung folgende Schulgeldregelung, gemäß des Schulgesetzes von Berlin in der Fassung vom 20. März 2026:

(A) Zuschlagfähige Schulgeldreduktion lt. Schulgesetz (vgl. Schulgeldtabelle d. Schulgesetzes):

1. Transfereinkommen bis 30.000,00 € **und** Heimunterbringung. Für Sorgeberechtigte, die ein jährliches Familieneinkommen (Einkommen der Unterhaltsverpflichteten) von max. 30.000,00 € (brutto) nachweisen **und** bei Heimunterbringung, liegt der festgelegte Schulgeldsatz bei 10 € pro Monat).

2. Bei einem jährlichen Familieneinkommen von max. 30.000,00 € liegt das Schulgeld bei 35,00 €, bei einem jährlichen Familieneinkommen von bis zu 42.000,00 € liegt das monatliche Schulgeld bei 65,00 € und bei einem jährlichen Familieneinkommen von bis zu 55.000,00 € liegt das monatliche Schulgeld bei 160,00 €.

3. In allen hier unter 1 bis 2 genannten Fällen ist zur Bewilligung eines solchen Schulgeldsatzes ein Schriftstück zusammen mit den erforderlichen Nachweisen des jährlichen Familieneinkommens an den Rektor des Canisius-Kollegs zu richten. Die Zuschläge des Landes für das Canisius-Kolleg zur Kompensation können nur gewährt werden, wenn die entsprechenden Nachweise vorliegen und die weiteren gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

4. Die hier unter (A) ausgeführte zuschlagsfähige Schulgeldreduktion kann durch das übliche Verfahren der Schulgeldreduktion und des Schulgelderlasses der Schulgeldordnung des Canisius-Kollegs ersetzt werden. Der/die Antragstellende hat hierzu in Schriftform zu erklären, auf die Anwendung der gesetzlichen Schulgeldtabelle zu verzichten.

(B) Die Schulgeldregelungen des Canisius-Kollegs nach Selbsteinschätzung

1. Gestaffeltes Schulgeld nach Selbsteinschätzung (s. Tabelle oben): Die Bezugsgröße der Staffelung: 3,4 Prozent des „zu versteuernden Einkommens“ (d.h. des Einkommens, das nach allen Kinderfreibeträgen versteuert wird), der Familie/des „Haushaltes“, in dem - und aus dessen Mitteln - ein Kind lebt.

3. Höchsatz: Der Höchsatz des Schulgeldes ist unsererseits ab Beginn des Schuljahres 2025/2026 begrenzt auf EUR 396,00 (nicht auf EUR 430,00); ab Jahrgangsstufe 9 ist das Schulgeld erweitert um eine Gebühr zum schulischen Unterrichtsmaterial (Tablet) (s. Nr. 7 dieser Ordnung). [Anm.: Zur nächsten regulären Schulgelderhöhung, spätestens zum 01.08.2027, werden der



Basissatz EUR 215,00 und der Höchstsatz EUR 430,00 als Berechnungsgrundlage herangezogen – vorbehaltlich möglicher Schulgesetzänderungen oder anderer Faktoren.]

4. Geschwisterregelung. Für Sorgeberechtigte, die ein jährliches Familieneinkommen (Einkommen der Unterhaltsverpflichteten) von max. EUR 29.420 (brutto) nachweisen, wird gemäß der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Privatschulen für das zweite Kind auf Antrag und Einkommensnachweis das Schulgeld auf 75 % des Basissatzes, für das 3. Kind auf 50 % reduziert. Für das 4. Kind und die folgenden Kinder am Canisius-Kolleg entfällt das Schulgeld. Als Kinder zählen leibliche, adoptierte und Pflegekinder. Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Kinder, die das Canisius-Kolleg besuchen. Verlässt ein Geschwisterkind die Schule, so rückt das ursprünglich 2. Kind zum 1. Kind, das ursprünglich 3. Kind zum 2. Kind und das ursprünglich 4. Kind zum 3. Kind auf. Darüber hinaus legt diese Schulgeldordnung fest, dass für Sorgeberechtigte, die ein jährliches Familieneinkommen über 29.420 EUR brutto nachweisen, auf Antrag an den Rektor nach der unter Nr. 6 Abschnitt a. genannten Staffelung ermäßigt werden kann. Alternativ hierzu kann ein zusätzlicher Freibetrag pro Kind der Familie in Höhe von EUR 3.000,00 in die Bemessungsgröße des Familieneinkommens einberechnet werden.

5. Schulgeldermäßigung und Schulgelderlass (einkommensabhängige Ermäßigung). (Findet Anwendung, wenn bei Antragstellung der / die Antragstellende in Schriftform auf die Anwendung der Anlage 1 des Schulgesetzes von Berlin (Schulgeldtabelle) verzichtet. In diesem Fall gilt das Prinzip der Selbsteinschätzung; Einkommensunterlagen werden nicht angefordert; bei getrennt lebenden Familien gilt das Einkommen des Haushaltes (inkl. Unterhaltsleistungen) in dem das Kind lebt. Ein Zuschlag/eine Kompensation des Landes Berlin wird in diesem Fall dem Canisius-Kolleg nicht gewährt.)

- 0,00 – 99,00 Euro:** Das Schulgeld wird vom Rektor zur Gänze - oder unter die Grenze von 90,00 Euro erlassen werden, wenn der Berlinpass (Berechtigung gebunden an ALGII, Hartz IV und Wohngeldberechtigte) vorgelegt wird. In diesem Falle [wie generell für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6] muss die Mahlzeit des Kindes in der Mensa nicht gezahlt werden. Die Kosten werden durch das Kolleg mit der zuständigen Senatsbehörde abgerechnet. Klassenfahrten, Exkursionen etc. werden vom Staat zurückerstattet, wenn eine Bestätigung des Rektors vorliegt.
- 100,00 – 197,00 Euro** (einschließlich): Das Schulgeld wird vom Rektor auf Antrag in einer unbürokratischen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation unter den Basissatz bis hin zu 91,00 Euro monatlich reduziert. In derselben unbürokratischen Weise wird Unterstützung für Klassenfahrten etc. gewährt.
- Die Dauer** der Schulgeldermäßigung beträgt ein Schulhalbjahr und kann auf Antrag um je ein Schulhalbjahr verlängert werden.

6. Unterrichtsmaterialien: Die **Lernmittel** betragen derzeit **EUR 43,00** pro Schuljahr. **Tablet-gestützter Unterricht:** Ab der Jahrgangsstufe 9 werden die Schülerinnen und Schüler obligatorisch mit schulischen Tablets (z.Zt. iPad) ausgestattet. Die Geräte sind schulische Unterrichtsmaterialien und die Finanzierung erfolgt im Zuge einer Erweiterung des Schulgeldes um **EUR 20,00** pro Monat für diese Unterrichtsmaterialien.¹ **Wichtig:** Diese Kosten können analog der Schulgeldregelung auf Antrag reduziert oder komplett erlassen werden.

(C) Schlussbestimmungen

1. Die Entrichtung des Schulgeldes ist Teil des Schulvertrages, der zwischen den gesetzlichen Vertretern des Schülers/der Schülerin (Sorgeberechtigten) und dem Träger (Rektor) abgeschlossen wird.

3. Diskretion/ Vertraulichkeit: Alle uns überlassenen Informationen und die damit verbundenen Vorgänge werden vom Träger und seiner Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt; d.h. der schulische Bereich erhält unsererseits diesbezüglich keine Informationen. Diese Diskretion können wir verlässlich nur zusagen, wenn die Anträge von den Vertragspartnern des Schulvertrages an den Rektor (das Rektorat gerichtet werden).

IV. Nachmittagsbetreuung

Das Canisius-Kolleg wird im offenen Ganztagschulbetrieb geführt. Das bedeutet, dass die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung freiwillig ist. Die Betreuung an einem einzelnen Tag der Woche ist aus pädagogischen Erwägungen nicht möglich. Die Kosten der Betreuung entnehmen Sie bitte der Tabelle „**Beitragssatz Nachmittagsbetreuung**“. Die Gebühren beinhalten jeweils Freizeitbetreuung und Lernbetreuung. Reduktion und Erlass der Gebühren sind auf Antrag möglich. Die Regelungen entsprechen denen zum Schulgelderlass. Ein Anspruch auf Erlass der Gebühren der Nachmittagsbetreuung besteht nicht.

Die Kostenbeteiligung ist ein Jahresbetrag und unabhängig von den Schulferien in zwölf Monatsraten zu zahlen. Daraus ergibt sich folgende Kostenbeteiligung für sämtliche Klassenstufen:

¹ Hierin enthalten sind: iPad, Tastatur und Hülle; ein Pencil: Elektronikversicherung (exkl. Displayschutz); nach Entscheidung der Schulleitung Apps wie z.B. der Diercke Weltatlas etc.; zudem ist das „Mobile-Device-Management“, MDM, enthalten (d.h.: die zentrale, automatische Verwaltung jeglicher Updates). „itslearning“ (Lernplattform), Bettermarks und Navigium samt Personal- und Verwaltungsaufwand ist hier nicht enthalten und werden vom Träger übernommen.



Anzahl der Betreuungstage	Betreuungskosten per anno	Verpflegungskosten per anno	Kosten insgesamt per anno	Kosten pro Monat
2	1 080,00 €		1 080,00 €	90,00 €
3	1 600,00 €		1 600,00 €	134,00 €
4	2 150,00 €		2 150,00 €	180,00 €
5	2 690,00 €		2 690,00 €	225,00 €